J. Minfelying

BEGRÜNDUNG

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Kronsheide Nord der Stadt Wahlstedt Baugebiet: An der Kronsheider Straße nördlich der Grünanlage

I. Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
- Kronsheide Nord - ist am 27.09.1982 durch die Stadtvertretung Wahlstedt beschlossen worden.

Die 6. Änderung erfolgt auf der Grundlage des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Wahlstedt v. 19.08.1965 nach §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 06.07.1979.

II. Die 6. Änderung wurde erforderlich, um den vorhandenen Kindergarten und das Gemeindezentrum der Ev. luth. Kirche (C) durch eine ordentliche öffentliche Zweegung , die allen verkehrsmäßigen Anforderungen gewachsen ist, zu erschließen.

Zugleich wird eine öffentliche Fußgängerverbindung zwischen der Kronsheider Straße und dem Surahammarweg ermöglicht. Die erforderlichen Parkplätze werden an der Stichstraße geschaffen. Die Straße mit Wendeplatz und Straßenbegleitgrün wird so konzipiert, daß die hier bereits vorhandenen Bäume einbezogen werden. Die verbleibende Fläche südlich der neuen Stichstraße wird dem vorhandenen öffentlichen Grünzug als Parkanlage zugeschlagen.

III. Auf dem Teilbereich (D) war bisher die Errichtung eines Ladens mit den erforderlichen PKW-Einstellplätzen festgesetzt. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, daß an dieser Stelle für Gewerbeflächen kein Bedarf besteht. Die Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs sind in der Nähe des Baugebietes entstanden.

Auf dieser Fläche werden deshalb die Festsetzungen für eine bis 3-geschossige Bebauung mit Wohnungen für Behinderte getroffen. Diese Bebauung fügt sich in die an der Kronsheider Straße vorhandene Bebauung ein. Die Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Falls die Eintragung von Baulasten erforderlich wird, kann diese Belastung des Nachbargrundstückes vorgenommen werden.

IV. Auf der Teilfläche (B) wurde seinerzeit durch Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 abgewichen. Der Plan wird nunmehr an die vorhandene Bebauung angepaßt.

- V. Der Teil B Text des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 wird durch die 6. Änderung des Planes nicht berührt und behält seine Gültigkeit, ausgenommen Ziff. 3.2
- VI. Alle Ver- und Entsorgungsanlagen sind im bzw. unmittelbar am Änderungsgebiet vorhanden. Das gleiche gilt für die Erschließungsstraßen Kronsheider Straße und Surahammarweg einschließlich der Fußwege um das Teilgebiet (B) herum.
- VII. Die Kosten für die Herstellung der Zuwegung belaufen sich auf 67.511,94 DM

- Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Gem. § 129 BBauG trägt die Stadt 10 % von der Gesamtsumme des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 24.03. 1986 gebilligt.

Wahlstedt, den 06.05

M Bürgermeister WM